



# Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen

Änderung vom ...

---

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>1</sup>,  
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 28. September 1956<sup>2</sup> über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen wird wie folgt geändert:

*Titel*

Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG)

*Art. 2 Ziff. 4*

Die Allgemeinverbindlichkeit darf nur unter folgenden Voraussetzungen angeordnet werden:

4. Der Gesamtarbeitsvertrag darf die Rechtsgleichheit nicht verletzen und, unter Vorbehalt von Artikel 358 des Obligationenrechts<sup>3</sup>, dem zwingenden Recht des Bundes und der Kantone nicht widersprechen; Bestimmungen über Mindestlöhne können allgemeinverbindlich erklärt werden, auch wenn sie zwingendem kantonalem Recht widersprechen.

*Art. 5 Abs. 3 und 4*

<sup>3</sup> Werden Bestimmungen über Beiträge im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *b* allgemeinverbindlich erklärt, so sind die Organe, die für die gemeinsame Durchführung nach Artikel 357*b* Absatz 1 des Obligationenrechts verantwortlich sind, verpflichtet, jedem Arbeitgeber oder Arbeitnehmer, der dem allgemeinverbindlich er-

<sup>1</sup> BBI xxx

<sup>2</sup> SR 221.215.311

<sup>3</sup> SR 220

klären Gesamtarbeitsvertrag untersteht, bezüglich dieser Beiträge auf Verlangen kostenlos Einsicht in die detaillierte Jahresrechnung zu gewähren.

<sup>4</sup> Zur detaillierten Jahresrechnung gehören die Bilanz, die Erfolgsrechnung und der Anhang zur Jahresrechnung.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.